

# Anhang 8

## Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Carrosseriegewerbe vom 1. Januar 2014-2017

Zofingen, Bern, Olten, November 2017

### **Für den Schweizerischen Carrosserieverband VSCI**

Der Zentralpräsident                      Der Geschäftsführer

Felix Wyss                                  Thomas Rentsch

### **Für die Gewerkschaft UNIA**

Die Präsidentin              Der Co-Vizepräsident              Der Branchenverantwortliche

Vania Alleva              Aldo Ferrari              Vincenzo Giovannelli

### **Für die Gewerkschaft Syna**

Der Präsident                      Der Branchenleiter

Hans Maissen                      Gregor Deflorin

**Vereinbarung per 1. Januar 2018**

**A. Lohnanpassung für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone VD, VS, NE, JU, FR und aus dem Verwaltungsbezirk Berner Jura/Arrondissement Jura bernois, sofern diese nicht Mitglied bei einem der vertragsschliessenden Parteien sind (Art. 3.1.3)**

**1. Lohnanpassung**

Gestützt auf Art. 37 GAV werden die Löhne 2018 der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden bis zu einem Monatslohn von CHF 5'500.00 generell um CHF 50.00 pro Monat angehoben.

Der Landesindex der Konsumentenpreise von 100,9 Punkte (September 2017) auf der Basis Dezember 2015 gilt als ausgeglichen.

**2. Mindestlöhne (Art. 36 GAV)**

Die vertraglichen Mindestlöhne erhöhen sich in den folgenden Bereichen wie folgt:

- a) für gelernte Arbeitnehmer des Carrossiergewerbes mit bestandener Qualifikationsverfahren (EFZ): Erhöhung um CHF 100.00.
- b) für Arbeitnehmer mit einem Eidg. Berufsattest (EBA): Erhöhung um CHF 75.00.
- c) für Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss in der Carrosseriebranche, ab 20. Altersjahr: Erhöhung um CHF 25.00.

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art 34.2 GAV mit dem Divisor von 177.7 (41 Std./Woche) / 182 (42 Std./Woche) zum Monatslohn

	pro Stunde bei 41 Std./Woche (Divisor 177.7)	pro Stunde bei 42 Std./Woche (Divisor 182)	pro Monat
a) für gelernte Arbeitnehmer des Carrossiergewerbes mit bestandener Qualifikationsverfahren (EFZ)			
• im ersten Jahr nach dem QV *			CHF 4'300.00
	CHF 24.20	CHF 23.63	
b) für Arbeitnehmer mit einem Eidg. Berufsattest (EBA)			
• im ersten Jahr nach Abschluss.			CHF 3'875.00
	CHF 21.81	CHF 21.29	
c) für Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss in der Carrosseriebranche, ab 20. Altersjahr			CHF 3'800.00
	CHF 21.38	CHF 20.88	

\* Dellen-Drücker werden wie gelernte Arbeitnehmer nach 4-jähriger Lehre (EFZ) behandelt.

Art. 36 Abs. 3 GAV bleibt vorbehalten.

**EFZ** Eidg. Fähigkeitszeugnis

**EBA** Eidg. Berufsattest

**QV** Qualifikationsverfahren (ehem. LAP)

Die Zuschläge für Stundenlöhne sind im Anhang 6 GAV ersichtlich.

**B. Lohnanpassung gültig für den Kanton Genf**

**1. Vertragliche Mindestlöhne**

Die vertraglichen Mindestlöhne für das Betriebspersonal bleiben gegenüber dem Jahre 2017 unverändert und betragen ab dem 1. Januar 2018:

Für Arbeitnehmende mit EFZ oder CAP	
- im 1. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'500.00
- nach einem Jahr Berufspraxis	CHF 4'680.00
- nach 2 Jahren Berufspraxis	CHF 4'900.00
- nach 5 Jahren Berufspraxis	CHF 5'100.00

Für Arbeitnehmende mit EBA	
- mit weniger als 2 Jahren Berufspraxis	CHF 4'150.00
- nach 2 Jahren Berufspraxis	CHF 4'230.00
- nach 5 Jahren Berufspraxis	CHF 4'690.00

Für Arbeitnehmende ohne EFZ oder CAP	
- mit weniger als 2 Jahren Berufspraxis	CHF 4'050.00
- mit mehr als 2 Jahren Berufspraxis	CHF 4'150.00
- mit mehr als 5 Jahren Berufspraxis	CHF 4'450.00

**2. Effektivlöhne 2018**

Die Erhöhung der Effektivlöhne liegt im Ermessen des Arbeitgebers.

**3. Löhne und Ferien Lernende**

Lernende Carrosserie-Maler oder Carrosserie-Spengler EFZ:

- im 1. Jahr der Lehre	CHF 600.00
- im 2. Jahr der Lehre	CHF 800.00
- im 3. Jahr der Lehre	CHF 1'000.00
- im 4. Jahr der Lehre	CHF 1'300.00

Lernende Carrosserie-Lackierer EBA:

- im 1. Jahr der Lehre	CHF 600.00
- im 2. Jahr der Lehre	CHF 800.00

Lehrlinge im 1. Jahr haben unabhängig von ihrem Alter Anrecht auf 6 bezahlte Ferienwochen. Lehrlinge im 2., 3. und 4. Jahr haben unabhängig von ihrem Alter Anrecht auf 5 bezahlte Ferienwochen.

**4. 13. Monatslohn**

Ein kompletter 13. Monatslohn (100%) ist allen GAV-unterstellten Arbeitnehmenden pro rata temporis geschuldet; dieser muss auch den Lernenden bezahlt werden.